

**Wahlprüfsteine des Landesverbandes Baden-Württemberg
des Deutschen Richterbundes (DRB BW)
für die Landtagswahl am 13. März 2016**

1. Gesellschaftliche Kräfte und Spitzenverbände der Wirtschaft betonen in Übereinstimmung mit allen Parteien, wie wichtig eine starke, unabhängige Justiz für unser Land sei, welche hervorragenden Leistungen die Richter/-innen und Staatsanwälte/-innen in ihrer täglichen Arbeit leisteten und wie hoch sie deren Wert schätzten. Diese Wertschätzung spiegelt sich allerdings in der personellen Besetzung der Gerichte, einer Besoldung, die im internationalen Vergleich, aber auch national dem Einkommensniveau vergleichbarer gut ausgebildeter Juristen stark hinterherhinkt, und einem Anteil des Justizhaushaltes am Gesamthaushalt im marginalen Bereich nicht wider. Auch Wortmeldungen von Politikern, die sich - zum Teil unterstützt, zum Teil getrieben von den Medien - in aktuelle Justizfälle einmischen, lassen im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Justiz aufhorchen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die Justiz tatsächlich (noch) über die gepriesene Stärke und die artikulierten Wertschätzung verfügt. **Welche Konzepte haben Sie für die nächsten fünf Jahre zur Stärkung der Justiz in Baden-Württemberg?**

2. In der Vergangenheit ist immer wieder eine Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten gefordert worden, ohne dass jemals ein Mehrwert für eine solche radikale Umwälzung des Justizsystems plausibel belegt wurde. Wir sprechen uns weiterhin für die Eigenständigkeit der fünf hoch spezialisierten Gerichtsbarkeiten aus. Für Baden-Württemberg als Flächenland und als Wirtschaftsstandort ist eine Vielzahl regionaler und lokaler Justizstandorte zur Gewährleistung eines bürgernahen und effizienten Rechtsschutzes unverzichtbar. **Stehen Sie für die Eigenständigkeit der Fachgerichtsbarkeiten ein? Wie sind Ihre grundsätzlichen Pläne zur Standortpolitik der Justiz in den nächsten fünf Jahren?**

3. Mit hohem finanziellen, aber auch personellem Aufwand wurde und wird durch die PEBB§Y-Fortschreibungen 2014 und 2016 der Personalbedarf der Justiz in Baden-Württemberg ermittelt. **Werden Sie im Falle Ihrer Regierungsbeteiligung sicherstellen, dass der sich aus den Erhebungen ergebende Personalbedarf tatsächlich zu 100 % gedeckt wird, und zwar nicht nur in der Gesamtbeurteilung des ganzen Landes, sondern auch in jeder einzelnen Dienststelle?** Die Einführung der Stufenvertretung wird darüber hinaus zu einem Personalmehrbedarf führen. Eine effektive Personalvertretung ist nur möglich, wenn die dort Mitwirkenden - wenigstens teilweise - freigestellt werden. Dies anerkennt § 45 des Landespersonalvertretungsgesetz ausdrücklich. Die Freistellungen sollen nach den bisherigen Planungen durch Mehrarbeit der Richter- und Staatsanwaltskollegen an den Gerichten/Staatsanwaltschaften aufgefangen werden, denen die in die Vertretungsgremien entsandten Richter-/Staatsanwaltsräte angehören - für kleinere Gerichte und Staatsanwaltschaften eine kaum zu bewältigende Herausforderung in Anbetracht der jetzt schon bestehenden Arbeitsbelastung. **Sind Sie bereit, zur Sicherstellung einer funktionierenden Stufenvertretung neue Stellen zu schaffen und ggf. wie viele?**

4. Die Einführung der elektronischen Akte wird im Servicebereich mittelfristig zu Arbeitserleichterungen führen. Das Justizministerium hat dies zum Anlass genommen, das Thesenpapier „KomPakt“ zu entwerfen. Es sieht vor, kaskadenartig einzelne Aufgaben von den Rechtspflegern auf die Servicekräfte und wiederum Aufgaben der Richter (im Bereich Nachlasssachen, Kostenerinnerung und Verbraucherinsolvenz) auf die Rechtspfleger zu übertragen. **Wie stehen Sie zum Projekt „KomPakt“? Wollen Sie Kompetenzen vom Richter auf den Rechtspfleger verlagern - wenn ja: welche?**

5. Der Richtervorbehalt für die Entnahme von Blutproben in § 81a Abs. 2 StPO wird immer wieder kontrovers diskutiert. In ihrem Abschlussbericht vom Oktober 2015 schlägt die vom Bundesjustizministerium einberufene Expertenkommission vor, diesen Richtervorbehalt im Bereich der Straßenverkehrsdelikte abzuschaffen und die regelmäßige Anordnungsbefugnis auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen. **Beantworten Sie den Vorschlag der Expertenkommission?**

6. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erdienen die Richter und Staatsanwälte ihre Altersversorgung während der Dienstzeit. Ihre Bezüge sind im Hinblick auf die künftigen Versorgungsansprüche niedriger festgesetzt; der Dienstherr behält einen fiktiven Anteil ein, um die Versorgung zu finanzieren. Bei dieser Versorgung handelt es sich um eine verfassungsrechtlich geschuldete Vollversorgung und nicht – wie bei der Sozialversicherungsrente – um eine beitragsfinanzierte Grundversorgung. Wegen dieser Unterschiede zwischen den Sozialversicherungsrenten und der Richterversorgung verbietet sich nach unserer Auffassung eine Übertragung des sog. Nachhaltigkeitsfaktors aus dem Rentenversicherungsrecht auf die Pensionen. Davon abgesehen dürfen Versorgungsbezüge auch nur dann gekürzt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen und nicht allein aus finanziellen Erwägungen geschieht. Solche sachlichen Gründe sehen wir nicht. Dasselbe gilt für die Kürzung beihilferechtlicher Ansprüche. Im Gegenteil: die Amtsanngemessenheit der Alimentation muss vielmehr auch im Lichte des Niveaus der Versorgungs- und Beihilfeleistungen gewährleistet sein. **Stehen Sie dafür ein, dass es in den nächsten fünf Jahren keine weiteren Kürzungen von Versorgungs- und Beihilfeleistungen geben wird?**

7. Am 5. Mai 2015 hat das Bundesverfassungsgericht eine grundlegende Entscheidung zur Besoldung verkündet. Darin werden drei Schritte dargestellt, die Sie kennen. Der erste Schritt beschreibt eine Untergrenze der gerade noch verfassungsmäßigen Besoldung. Das verfassungsrechtliche Minimum wird dem hohen Anspruch an die Leistung und das Amt der Richter und Staatsanwälte nicht gerecht. **Halten Sie eine Besoldung an der Untergrenze für amtsangemessen und ausreichend? Wie wollen Sie sicherstellen, dass diese Grenze merklich überschritten wird?**

8. Noch einmal: Seit Jahren kürzt das Land Baden-Württemberg bei Berufsanfängern und -wechslern die Eingangsbesoldung um 8 %. Überall im Justizdienst müssen Berufsanfänger ein volles Pensum mit voller Verantwortung bearbeiten. Die Kürzung der Eingangsbesoldung um 8 % führt nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichtes zu einer Verfassungswidrigkeit der Besoldung in dieser Gruppe. **Sind Sie bereit, diese Absenkung vollständig und sofort zu beseitigen?**

9. Nicht zuletzt aufgrund der schlechten Besoldungssituation wird die Gewinnung hochqualifizierten Nachwuchses für die Justiz schwieriger. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es gelingen muss, die besten Nachwuchskräfte, welche in der Regel nicht mehr als 10% eines Jahrgangs ausmachen, für die Justiz zu gewinnen. Demgegenüber konnten in Baden-Württemberg im Jahr 2015 zahlreiche offene Richter- und Staatsanwaltsstellen mangels geeigneter Bewerber nicht besetzt werden; die Einstellungs Voraussetzungen mussten abgesenkt werden. **Welche Konzepte haben Sie, um dieser Fehlentwicklung entgegen zu wirken? Wie soll künftig wieder in ausreichendem Maße hoch qualifizierter Nachwuchs für die Justiz in Baden-Württemberg gewonnen und gefördert werden?**

10. Die Sicherheitsausstattung vieler Gerichte in Baden-Württemberg ist - etwa in Bezug auf Eingangskontrollen, Alarmsysteme in Gerichtssälen und Verschließung des nichtöffentlichen Bürobereichs - unzureichend und zum Teil deutlich schlechter als in anderen Bundesländern. Unser Verein fordert die Einführung flächendeckender Eingangskontrollen an allen Gerichten in Baden-Württemberg. **Welche Position haben Sie dazu und wie soll die erhöhte Sicherheitsausstattung personell und finanziell gewährleistet werden?**